



Tarifordnung schulische Tagesbetreuung

Melde- und Standesamt

Sylvia Obermoser

+43 (0) 4255 2260 – 22
sylvia.obermoser@ktn.gde.at
www.arnoldstein.gv.at

Zahl: 232-0/2024 OS

Seite: 1 von 4

Arnoldstein, am 11.07.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 11. Juli 2024, Zl. 232-0/2024 OS,
mit welcher die

Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Arnoldstein festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962,
in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner
Schulgesetzes -K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 13/2024 wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die "schulische Tagesbetreuung" ist eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägig geführten Schulform für schulpflichtige Kinder gem. § 1a Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert LGBl Nr.13/2024.
2. Die schulische Tagesbetreuung der Marktgemeinde Arnoldstein wird derzeit in den Volksschulen Arnoldstein und St. Leonhard bei Siebenbrunn angeboten.

§ 2

Öffnungszeiten

1. Die „ganztägige Schulform (GTS)“ in getrennter Abfolge ist an Schultagen geöffnet.
2. Die SchülerInnen sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

Die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuungseinrichtungen sind an die Schulzeiten angepasst. Die Kinder können direkt nach der Schule in die Betreuungseinrichtung gehen.

§ 3

An-/Abmeldung

1. Der Besuch der Tagesbetreuung ist nur aufgrund einer Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten gemäß § 12a Abs.1 Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. I Nr.472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023, möglich. Erfolgt die Anmeldung zur Tagesbetreuung nicht gleich bei der Schuleinschreibung, ist eine Anmeldung mittels Anmeldeformular während des laufenden Schuljahres jederzeit möglich, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung bei schulischer Tagesbetreuung mit getrennter Abfolge ist während des Unterrichtsjahres nur mit Semesterende möglich! Die Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters und hat direkt über die Schulleitung zu erfolgen. Kurzfristige Abmeldungen vom Freizeitteil (tageweise) haben rechtzeitig und begründet direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 4

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.

Der Kostenbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.

2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 5

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für Ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahrs. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien gem. § 74 Abs. 2 K-SchG idgF.
3. Der monatliche Elternbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

1 Tag Schulende bis 17.00 Uhr	€ 59,00
2 Tage Schulende bis 17.00 Uhr	€ 74,00
3 Tage Schulende bis 17.00 Uhr	€ 86,00
4 Tage Schulende bis 17.00 Uhr	€ 95,00
5 Tage Schulende bis 17.00 Uhr	€ 104,00

4. Die Beiträge werden nach dem Verbraucherpreisindex 2020 oder des an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert gehalten. Als Ausgangsindex gilt der vom Statistischen Zentralamt in Wien herausgegebene Index für den Monat Jänner 2024 (122,5 Punkte). Die Indexberechnung erfolgt jährlich jeweils im April und gelten die dabei ermittelten Beiträge für das darauffolgende Schuljahr.
5. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt.
6. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
7. Der Kostenbeitrag wird von der BÜM Gemeinn. BetreuungsgmbH. im Voraus monatlich eingezogen.
8. Der Elternbeitrag, sowie der Verpflegungs- und der Materialbeitrag werden jeweils zu Beginn des neuen Betreuungsjahres (September) festgesetzt.
9. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
10. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idgF., ist in den Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Volksschule Arnoldstein.

§ 6

Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt € 5,75 pro Portion.
2. Materialbeitrag:
Ein eventueller Materialbeitrag wird anlassfallbezogen bekanntgegeben und eingehoben.
3. Veranstaltungsbeitrag:
Ein eventueller Materialbeitrag wird anlassfallbezogen bekanntgegeben und eingehoben.

§ 7

Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.10.2023, Zahl: 232-0/2023 OS, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Ing. Reinhard Antolitsch

